

# Veranstaltungs-Sponsoringvertrag

zwischen

– nachfolgend „Sponsor“ genannt –

und

dem Verein „Regionale Kulturlandschaft Samtgemeinde Amelinghausen e.V.,

vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend „Veranstalter“ genannt –

## Präambel

Der Veranstalter wird jährlich in Amelinghausen die seit langem eingeführten Veranstaltungen Frühlingsmarkt, Heide-Erlebnistag, Marktmeile zum Heideblütenfest und Herbstmarkt durchführen. Zu den Veranstaltungen wird jeweils eine erhebliche Anzahl an Teilnehmern erwartet, die als Kunden auch für den Sponsor interessant sind. Er ist deshalb an einer Durchführung der vorbezeichneten Veranstaltungen interessiert.

Vor diesem Hintergrund treffen Sponsor und Veranstalter

– nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt –

folgende Vereinbarung:

## § 1 Leistung des Sponsors

### 1. Geldleistung

(1) Der Sponsor verpflichtet sich, an den Veranstalter einen jährlichen Geldbetrag in Höhe von

100,- €

200,- €

400,- €

\_\_\_\_\_ Betrag nach eigenem Ermessen gewählt höher als 400,- €

zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen.

Die Zahlung ist nach Rechnungstellung i. d. R. jeweils zum 1. Februar des Kalenderjahres fällig und hat zugunsten des Veranstalters auf das folgende Konto zu erfolgen:

IBAN DE18 2405 0110 0003 2002 92

BIC NOLADE21LBG

Alternativ kann eine SEPA-Lastschriftvereinbarung getroffen werden.

Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch des Veranstalters ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.

(2) Dem Veranstalter stehen für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## **§ 2 Gegenleistung des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter räumt dem Sponsor das Recht ein, im Zusammenhang mit der Veranstaltung folgende Werbemaßnahmen durchzuführen:

a) Der Sponsor erhält das Recht, bei eigenen Werbemaßnahmen (insbesondere in Pressemitteilungen, Geschäftsberichten und Anzeigen sowie auf Geschäftspapieren und Plakaten) die Bezeichnung „Offizieller Sponsor für traditionelle Märkte in Amelinghausen“ zu verwenden. Ebenfalls ist der Sponsor berechtigt, in Fernseh- und Hörfunkspots auf die Position „Offizieller Sponsor für traditionelle Märkte in Amelinghausen“ hinzuweisen;

b) Der Sponsor ist berechtigt, während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände auf seine Kosten einen Informationsstand zu errichten. Der genaue Standort und Größe des Infostandes muss mit dem verantwortlichen Organisationsteam bzw. Leiter abgestimmt werden.

c) Der Sponsor ist berechtigt, während der Veranstaltung Prospekte/Flyer zur Bewerbung seines Unternehmens und seiner Produkte auszulegen oder zu verteilen. Die Kosten für Verteilung trägt der Sponsor.

(d) Der Sponsor wird zu eigens für Sponsoren organisierte Veranstaltungen eingeladen.

(2) Dem Veranstalter ist es untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise des Sponsors ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen des Sponsors zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken oder sonstige (nicht durch den Sponsor genehmigte) Kennzeichen Dritter anzubringen.

(3) Sollte der Veranstalter eine Teilleistung nicht wie geschuldet erbringen, so kann der Sponsor Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, auf seine Kosten für die Veranstaltung eine Werbekampagne zu konzipieren und durchzuführen.

(5) Die Werbekampagne umfasst Anzeigen, Plakatwerbung, Soziale Netzwerke. Das Gesamtkonzept sowie der Zeitpunkt, die Ausgestaltung und die Platzierung einzelner werblicher Maßnahmen obliegt dem Veranstalter. Ansprechpartner auf Seiten des Veranstalters ist der Vorstand.

## **§ 3 Branchenexklusivität**

(1) Der Veranstalter sichert dem Sponsor für die Vertragslaufzeit keine Branchenexklusivität zu. Dies betrifft alle Geschäftsbereiche und Produkte, die in direkter Konkurrenz zu den Geschäftsbereichen und Produkten des Sponsors stehen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Sponsor. Exklusivität bedeutet, dass der Veranstalter nicht berechtigt ist, andere Sponsoring- oder Partnerverträge ungeachtet der Partner- oder Sponsorenkategorie in dem Bereich der oben beschriebenen Branchenexklusivität zu schließen oder entsprechende Rechte einzuräumen oder diesen Dritten gegenüber Marketing- oder Sponsoringleistungen zu erbringen. Die Branchenexklusivität schließt insbesondere solche Unternehmen ein, die mit dem Sponsor mittelbar oder unmittelbar in der exklusiven Branche in Konkurrenz stehen.

## **§ 4 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung, Konkurrenzverbot**

(1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Sowohl Sponsor als auch Veranstalter werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

## § 5 Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

(1) Der Sponsor schließt gegenüber dem Veranstalter jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Sponsors oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.

(2) Der Veranstalter haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, der Veranstalter hat deren Realisierung durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der Sponsor weder an der Organisation noch Durchführung der Veranstaltung beteiligt ist, hierfür keine Verantwortung trägt und Dritten gegenüber, insbesondere Teilnehmern, Besuchern und Lieferanten der Veranstaltung nicht haftet, außer der Sponsor fügt diesem Dritten vorsätzlich Schaden zu. Der Veranstalter verpflichtet sich, veranstaltungsbezogene Verträge mit Dritten nur mit einem entsprechenden Hinweis und Haftungsausschluss zugunsten des Sponsors abzuschließen. Dies gilt insbesondere für die Ausschreibung der Veranstaltung, dessen Teilnahmebedingungen sowie die Verträge mit Besuchern und Lieferanten der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sponsor von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem Handeln des Sponsors.

## § 6 Laufzeit; Optionsrechte

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Er läuft auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich kündbar, erstmals zum 31.12.20\_\_

## § 7 Rechtsfolgen bei Ausfall von Veranstaltungen

(1) Finden einzelne Veranstaltungen aufgrund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von Sponsoringleistungen.

(2) Dies gilt entsprechend, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird, ohne dass höhere Gewalt vorliegt. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Sponsor unverzüglich über die Absage und ggfs. geplante Ersatzmaßnahmen zu informieren.

## § 8 Schriftform, Teilunwirksamkeit

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per Email, Telefax oder Telex sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief unverzüglich nachfolgt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

....., den .....

Rehlingen, den .....

\_\_\_\_\_  
Sponsor

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender RegioKult e.V.